

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2024/139 von Miriam Locher: «Schliessung der Schule für offenes Lernen» 2024/139

vom 20. August 2024

1. Text der Interpellation

Am 7. März 2024 reichte Miriam Locher die Interpellation 2024/139 «Schliessung der Schule für offenes Lernen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

In den vergangenen Wochen wurde bekannt, dass die Schule für offenes Lernen in Liestal, SOL, auf den Sommer hin ihre Türen schliessen muss. Mit ihrem Konzept, welches in seinem Aufbau und der konsequenten Inklusion nicht mit dem Unterricht an der Volksschule vergleichbar ist, hat die SOL während 25 Jahren vielen Schülerinnen und Schülern, welche an der Regelschule durch die Maschen gefallen sind, einen Schulabschluss ermöglicht.

Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Inwiefern wusste der Regierungsrat über die angespannte finanzielle Situation der SOL Bescheid?*
- 2. Inwiefern war der Kanton in Anstrengungen, das Angebot der SOL aufrecht zu erhalten, involviert?*
- 3. Wie kann die Lücke, welche die Schliessung der SOL in der Baselbieter Bildungslandschaft hinterlässt, geschlossen werden?*
- 4. Hat der Regierungsrat Kenntnis von vergleichbaren Institutionen mit finanziellen Schwierigkeiten?*
- 5. Hat der Kanton Kenntnis von Plänen für Neuansiedelungen von Privatschulen mit einem vergleichbaren Konzept wie das der SOL in Baselland? Wenn ja, welche?*
- 6. Ist dem Regierungsrat bekannt, ob alle zur Zeit unterrichteten 50 Kinder eine Anschlusslösung finden?*

2. Einleitende Bemerkungen

Zur Gründung einer Privatschule benötigt die Schulträgerschaft eine Bewilligung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) des Kantons Basel-Landschaft. Die Voraussetzungen zur Bewilligung einer Privatschule sind in der Verordnung über die Privatschulen und die private Schulung sowie ergänzend im Merkblatt Privatschulen festgehalten. Für eine Bewilligung muss der Antragsteller ein Gesuch beim Amt für Volksschulen (AVS) der BKSD einreichen. Wie alle

anderen privatrechtlich organisierten Unternehmen sind auch Privatschulen für ihr wirtschaftliches Handeln selbst zuständig. Dabei haben die Privatschulen einen relativ grossen Spielraum in der Erbringung ihrer Leistung.

Die Betriebsbewilligung aus dem Jahr 2001 der Schule für Offenes Lernen (SOL) wurde im Jahr 2018 neu geprüft und am 26. September 2018 bestätigt. Zudem finden alle vier Jahre mit Schulleitung und Trägerschaft Aufsichtsgespräche statt, in deren Rahmen überprüft wird, ob die Bedingungen der Bewilligung weiterhin eingehalten sind. Der letzte offizielle Besuch fand am 5. September 2022 statt. In Aufsichtsgesprächen werden standardmässig aktuelle Themen der Schule abgefragt. Von möglichen finanziellen Schwierigkeiten war in diesem Aufsichtsgespräch keine Rede.

Im Schuljahr 2023/24 beschulte die SOL ein einziges Kind, das vom Kanton im Rahmen der Speziellen Förderung an Privatschulen zugewiesen wurde. Bis zur Bekanntgabe der Schliessung stand das AVS in Verhandlungen über eine Erneuerung der Leistungsvereinbarung als Grundlage für künftige Zuweisungen von Kindern mit speziellem Förderbedarf.

3. Beantwortung der Fragen

1. Inwiefern wusste der Regierungsrat über die angespannte finanzielle Situation der SOL Bescheid?

Die SOL hat den Regierungsrat nicht darüber informiert, dass eine Schliessung aufgrund von finanziellen Problemen bevorsteht. Die zugespitzte finanzielle Situation der Schule wurde von Trägerschaft und Schulleitung weder in einem Aufsichtsgespräch thematisiert noch in einem anderen Rahmen angesprochen bzw. offengelegt. Der Kanton wurde mit Veröffentlichung der Medienmitteilung vor vollendete Tatsachen gestellt.

2. Inwiefern war der Kanton in Anstrengungen, das Angebot der SOL aufrecht zu erhalten, involviert?

Der Kanton wurde von der SOL über die finanzielle Situation der Schule weder informiert noch um Unterstützung bei deren Bewältigung gebeten.

Zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schliessung liefen Verhandlungen mit der SOL über eine Erneuerung der Leistungsvereinbarung betreffend die Spezielle Förderung an Privatschulen gemäss § 46 des Bildungsgesetzes. Eine gültige Leistungsvereinbarung ist die rechtliche Grundlage dafür, dass Schülerinnen und Schüler gemäss § 46 des Bildungsgesetzes einer Privatschule zur Beschulung zugewiesen werden können. Sie ist jedoch keine Zuweisungsgarantie. Folglich hätte eine Erneuerung der ausgelaufenen Leistungsvereinbarung keinen unmittelbaren Beitrag zur Verbesserung der finanziellen Situation geschaffen.

3. Wie kann die Lücke, welche die Schliessung der SOL in der Baselbieter Bildungslandschaft hinterlässt, geschlossen werden?

Der Kanton Basel-Landschaft stellt ein vollumfängliches Bildungsangebot zur Verfügung, das grundsätzlich keiner Ergänzungen durch Privatschulen bedarf.

Das Bildungsgesetz ermöglicht es jedoch, Privatschulen zu gründen, um spezielle pädagogische Vorstellungen umzusetzen. Diese ergänzen das Angebot der Beschulungsmöglichkeiten. Sie bieten damit den Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder mit andern pädagogischen Ansätzen beschulen lassen wollen, eine Alternative. In einzelnen Fällen kann der Kanton zudem Kinder mit speziellem Förderbedarf einer Privatschule zuweisen und die dafür entstehenden Kosten im Rahmen einer in Leistungsvereinbarungen geregelten Pauschale abgelden. Dies bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass diese Form der Beschulung alternativlos wäre.

Da Privatschulen immer aufgrund der Initiative Einzelner gegründet werden, können sie nicht als Teil einer Strategie zur vollkommenen Abdeckung der schulischen Bedürfnisse der Schülerinnen

und Schüler verstanden werden. Sollten Lücken im System erkannt werden, sind Kanton und Gemeinden als Trägerschaften der öffentlichen Schulen für deren Behebung zuständig. Sie stellen allen Kindern und Jugendlichen des Kantons einen Volksschulplatz zur Verfügung.

4. Hat der Regierungsrat Kenntnis von vergleichbaren Institutionen mit finanziellen Schwierigkeiten?

Der Regierungsrat hat keine Kenntnis von einer der SOL vergleichbaren Privatschule mit finanziellen Schwierigkeiten.

Gemäss §19 der Verordnung über die Privatschulen und die private Schulung sind die Privatschulen verpflichtet wesentliche, die Bewilligung beeinflussende Änderungen der Aufsichtsinstanz zu melden. Hierzu gehören natürlich auch finanzielle Schwierigkeiten.

5. Hat der Kanton Kenntnis von Plänen für Neuansiedelungen von Privatschulen mit einem vergleichbaren Konzept wie das der SOL in Baselland? Wenn ja, welche?

Der Kanton hat keine Kenntnis von einer Neuansiedlung einer Privatschule mit vergleichbarem Konzept.

6. Ist dem Regierungsrat bekannt, ob alle zur Zeit unterrichteten 50 Kinder eine Anschlusslösung finden?

Die Trägerschaften der öffentlichen Schulen sind dazu verpflichtet, allen im Kanton wohnhaften Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter einen Schulplatz zur Verfügung zu stellen. Sollten die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler für ihre Kinder eine andere Privatschule zur Fortsetzung der Beschulung wählen, müssen sie dies der öffentlichen Schule an ihrem Wohnort melden. Daher geht der Regierungsrat davon aus, dass die weitere Beschulung der Schülerinnen und Schüler gesichert ist.

Liestal, 20. August 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich